

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail!

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 11 – 0201/487

Bearbeiter/in Frau Yilik

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 2042

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 4042

PC-Fax (030) 9028 – 4315

E-Mail IA1@

seninnsport.berlin.de

Elektronische Zugangöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnsport.berlin.de.

Internet

www.berlin.de/sen/inneres

28.07.2016



Rundschreiben I Nr. 10/ 2016

Veröffentlichung von Aktenverzeichnissen im Internet nach § 17 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes Mein Rundschreiben I InnSport Nr. 14 / 2013 vom 5. Juni 2013

Aus aktuellem Anlass mache ich auf eine Änderung des § 17 Absatz 5 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) aufmerksam. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des IFG wurden im zweiten Satz des § 17 Absatz 5 IFG die Wörter „und im Internet zu veröffentlichen“ angefügt.

Aus § 17 Absatz 5 Satz 1 IFG ergibt sich die Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen.

Nach der neuen Fassung des Satzes 2 des § 17 Absatz 5 IFG ist jede öffentliche Stelle verpflichtet, diese Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 nicht nur – wie bisher - allgemein zugänglich zu machen, sondern im Internet zu veröffentlichen.

Die Aussagen zur Allgemeinzugänglichkeit in meinem Rundschreiben I InnSport Nr. 14/2013 sind insoweit überholt.

Die Änderung trat bereits am 22. Juli 2016 in Kraft (GVBl. vom 21. Juli 2016, Seite 434).

Ich bitte um entsprechende Beachtung und Umsetzung des Gesetzes.

Ferner bitte ich Sie, diese Hinweise in Ihrem Geschäftsbereich (vgl. § 2 Absatz 1 IFG) bekannt zu geben und die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung auch in den Ihnen nachgeordneten Bereichen sicherzustellen.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Theis